

Gebührenordnung

für den

Flugplatz Gera-Leumnitz

Ronneburgerstr.74
07546 Gera



Herausgeber

C&L System LFDU
Luftfahrt und Dienstleistungsunternehmen
Inhaber: Peter Künast

Regelung der Gebühren für den Verkehrslandeplatz Gera EDAJ

Teil I Landegebühen

1. Allgemeines

1.1.1 Für jede Landung eines Luftfahrzeuges auf dem Flugplatz ist eine Gebühr nach Maßgabe dieser Gebührenordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten. Schuldner ist / sind

- a) der Luftfahrzeughalter,
- b) die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein.

1.2 Eine Landegebühr ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.

1.3 Für Flugzeuge, Drehflügler und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Entgelt nach der in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabflugmasse des Luftfahrzeuges sowie nach seiner Lärmkategorie.

1.4 Die Landegebühr ist unmittelbar nach der Landung zu entrichten, in besonderen Fällen kann sie nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flugplatzunternehmer nachträglich entrichtet werden.

Dabei ist die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges gemäß Anhang durch Vorlage eines Lärmzeugnisses nachzuweisen. Dem Lärmzeugnis werden entsprechende ausländische Lärmzeugnisse, entsprechende Herstellerangaben oder Bescheinigungen einer vom Luftfahrtbundesamt (LBA) anerkannten Lärmmessstelle gleichgestellt.

Wenn die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges nicht nachgewiesen werden kann, ist die höchste Landegebühr der zutreffenden Abflugmasse zu entrichten.

1.5 Die Landegebühr ist Entgelt im Sinne des §10, Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Gebührenschnldner hat die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

2. Gebührenermittlung

2.1 Gebühren nach Höchstabflugmasse

2.1.1 Propellerflugzeuge, eigenstartfähige Motorsegler, Strahlflugzeuge und Drehflügler

Gebührenordnung

I. Landegebühr erhöhter Lärmschutz in Euro

MTOW	Gebühr	19 % MWSt.	Gesamt
bis 1000 kg	6,22	1,18	7,40
1200 kg	7,14	1,36	8,50
1400 kg	11,85	2,25	14,10
2000 kg	17,06	3,24	20,30
3000 kg	25,29	4,81	30,10
4000 kg	30,25	5,75	36,00
5000 kg	36,72	6,98	43,70
5700 kg	46,30	8,80	55,10
> 5700 kg	10,98	je angefangener 1000 kg	

II. Landegebühr einfacher Lärmschutz in Euro

MTOW	Gebühr	19 % MWSt.	Gesamt
bis 1000 kg	7,56	1,44	9,00
1200 kg	8,49	1,61	10,10
1400 kg	13,53	2,57	16,10
2000 kg	20,25	3,85	24,10
3000 kg	32,02	6,08	38,10
4000 kg	37,56	7,14	44,70
5000 kg	49,33	9,37	58,70
5700 kg	54,37	10,33	64,70
> 5700 kg	15,98	je angefangener 1000 kg	

III. Landegebühr ohne Lärmschutz in Euro

MTOW	Gebühr	19 % MWSt.	Gesamt
bis 1000 kg	10,42	1,98	12,40
1200 kg	12,27	2,33	14,60
1400 kg	18,74	3,56	22,30
2000 kg	28,32	5,38	33,70
3000 kg	43,95	8,35	52,30
4000 kg	49,92	9,48	59,40
5000 kg	64,62	12,28	76,90
5700 kg	76,30	14,50	90,80

Gebührenordnung

IV. Landegebühr UL und Segelflugzeuge in Euro

Typ	Gebühr	19 % MWSt.	Gesamt
Ultraleicht bis 480 kg	4,79	0,91	5,70
Ultraleicht über 480 kg	6,22	1,18	7,40
Segelflugzeuge	3,11	0,59	3,70

2.2 Ausnahmeregelungen

Bei Schul- und Einweisungsflügen mit UL, Segelflugzeugen, Flugzeugen, Drehflüglern und eigenstartfähigen Motorseglern der Lärmkategorien Tab. I und Tab. II werden 50% Ermäßigungen gewährt, sofern Start und Landung nicht außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten des Flugplatzes erfolgen.

Schulflüge im Sinne der Gebührenordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheines oder zusätzlicher Berechtigungen im Sinne der Verordnung über Luftpersonal (LuftPersV) bzw. EASA notwendig sind.

Hierzu zählen auch Ausbildungsflüge für Schleppberechtigung, KF, NVFR- und IFR-Berechtigungen.

Für Schulflugzeuge o h n e entsprechendes Lärmschutzzeugnis werden keine Ermäßigungen gewährt.

2.2.1 Landungen außerhalb der Öffnungszeiten

Ein Zuschlag zur Landegebühr in Höhe von

19,33 € netto + 19% MWSt. 3,67 € = **25,00 €**

je angefangener halben Stunde ist zu zahlen, wenn außerhalb der Öffnungszeiten des Flugplatzes Landung oder Start durchgeführt werden.

2.2.2 Bannerflüge

Bei Bannerschleppflügen wird grundsätzlich ein Zuschlag in Höhe von 100% der jeweils ermittelten Landegebühr erhoben.

2.2.3 Notlandungen

Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug oder wegen ausgeübter oder angedrohter Gewaltanwendung ist, sofern der Flugplatz nicht ohnehin planmäßiger Zielflugplatz ist, keine Landegebühr zu entrichten.

Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

2.2.4 Dienstflüge

Bei Dienstflügen einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland sind keine Landegebühen zu entrichten. Dies gilt nur, wenn das Luftfahrzeug von einem Bediensteten einer zivilen Luftfahrtbehörde in Ausübung dienstlicher Obliegenheiten als verantwortlicher Luftfahrzeugführer geflogen wird. Eine Dienstflugbescheinigung muss vorgelegt werden.

2.2.5 Ansässige

Für am Verkehrslandeplatz Gera-Leumnitz ansässige Mieter, Luftfahrtunternehmen, Ausbildungsorganisationen, Vereine und Firmen können gesonderte Vereinbarungen über Entgelte abgeschlossen werden.

Teil II Abstellgebühren und Unterstellgebühren

1. Allgemeines

1.1 Für die Abstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer eine Gebühr (Abstellgebühr) nach Maßgabe dieser Gebührenordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.

Schuldner der Abstellgebühr ist / sind

- a) der Luftfahrzeughalter,
- b) die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein.

1.2 Für Flugzeuge, Drehflügler und selbststartende Motorsegler bemisst sich die Abstellgebühr nach der in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabflugmasse .

1.3 Die Abstellgebühr ist Entgelt im Sinne des §10, Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Gebührenschuldner hat die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

2. Gebühren

2.1 Für die Abstellung im Freien von insgesamt höchstens 6 Stunden zwischen Landung und Start des Luftfahrzeuges wird **keine** Abstellgebühr erhoben.

2.2 Die Abstellgebühr für UL, Segelflugzeugen, Propellerflugzeuge, eigenstartfähige Motorsegler, Strahlflugzeuge und Drehflügler im Freien ist aus der Tabelle VII zu entnehmen.

Die angegebenen Gebühren beziehen sich auf das Höchstabfluggewicht des betreffenden Luftfahrzeuges und werden je angefangenen 24 Stunden erhoben.

2.3 Dauermietverhältnisse für die Abstellung im Freien sind möglich. Die Abstellgebühr wird pro Monat erhoben und ergibt sich ebenfalls aus dem Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeuges.

Die aktuellen Werte stehen in Tabelle VIII .

Gebührenordnung

- 2.4 Die monatliche Abstellgebühr für Luftfahrzeuge im Hangar, sind mit den Hangar Eigentümer direkt vertraglich zu regeln.

VII. Abstellgebühr (im Freien) - in Euro

MTOW	Gebühr	19 % MWSt.	Gesamt
bis 1000 kg	8,40	1,60	10,00
1200 kg	8,40	1,60	10,00
1400 kg	8,40	1,60	10,00
2000 kg	8,40	1,60	10,00
3000 kg	13,53	2,57	16,10
4000 kg	16,81	3,19	20,00
5000 kg	21,01	3,99	25,00
5700 kg	25,21	4,79	30,00
> 5700 kg	50,00	9,50	59,50

VIII. Abstellgebühr f. Dauermietverhältnisse (im Freien) - in Euro

MTOW	Gebühr	19 % MWSt.	Gesamt
bis 1000 kg	62,61	11,89	74,50
1200 kg	73,11	13,89	87,00
1400 kg	84,03	15,97	100,00
2000 kg	112,61	21,39	134,00
3000 kg	168,07	31,93	200,00

IX. Abstellgebühr (im Hangar) - in Euro

MTOW	Gebühr	19 % MWSt.	Gesamt
bis 1000 kg	10,08	1,92	12,00
1200 kg	13,11	2,49	15,60
1400 kg	17,65	3,35	21,00
2000 kg	29,83	5,67	35,50

IX. Abstellgebühr Hänger/Autos auf Flugbetriebsflächen - in Euro

Pro Tag 10,00€ zuzüglich gesetzlicher MwSt 19%

Teil III Luftschiff- und Ballongebühren

1. Luftschiffgebühren

1.1 Allgemeines

1.1.1 Für die Benutzung des Flugplatzes mit Luftschiffen ist eine Ankermastgebühr und eine Landegebür zu entrichten.

1.1.2 Die Gebühren sind Entgelt im Sinne des §10, Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Gebührenschuldner hat die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

1.1.2 Gebühren

1.1.3 Ankermastgebühren

Die Ankermastgebühr wird mit der Errichtung eines Ankermastes fällig und beträgt je angefangenem Tag in Euro :

Luftschiffe mit einer Gesamtlänge	Gebühr	19 % MWSt.	Gesamt
bis 50 m	84,03	15,97	100,00
bis 60 m	117,65	22,35	140,00
über 60 m	130,25	24,75	155,00

1.1.4 Landegebür

Die Landegebür wird mit der Landung des Luftschiffes fällig und beträgt in Euro :

Luftschiffe mit einer Gesamtlänge	Gebühr	19 % MWSt.	Gesamt
bis 50 m	27,73	5,27	33,00
bis 60 m	31,09	5,91	37,00
über 60 m	34,45	6,55	41,00

Gebührenordnung

2. Ballongebühren

2.1 Allgemeines

2.1.1 Für die Benutzung des Flugplatzes mit Ballonen ist eine Startgebühr zu entrichten.

2.1.2 Die Startgebühr ist Entgelt im Sinne des §10, Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Gebührenschuldner hat die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

2.2 Gebühren

Die Startgebühr wird mit dem Start des Ballons fällig und beträgt in Euro :

pro Ballon	Gebühr	19 % MWSt.	Gesamt
	5,21	0,99	6,20

Teil IV Sonstige Gebühren

1. Flugplatzbefeuerung

1.1 In der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, einer Hauptwolkenuntergrenze von 500 ft und weniger, einer Sicht von 1.500 m und weniger, sowie auf Anforderung des Piloten ist die Befeuerung einzuschalten. Dabei wird eine Gebühr fällig in Höhe von 10,00€ Netto / je angefangene 15 min.

2. Ein- und Aushallen von Luftfahrzeugen

2.1 Auf Anforderung des Piloten wird für das Ein- oder Aushallen von Luftfahrzeugen, eine Gebühr pro Vorgang von 15,00 € Netto erhoben.

3. Gebühren und Regeln für die Benutzung des Waschplatzes

3.1. Vor jeder Wäsche am Flugzeug sind der Schlüssel und die Bedienungsanleitung des Kärchers beim Flugleiter abzuholen.

3.2. Die in der Bedienungsanleitung aufgeführten Sicherheitshinweise sind für alle Benutzer bindend.

Gebührenordnung

3.3. Folgende Preiskategorien nach Abflugmasse sind gültig :

Preise mit Kärcherbenutzung in Euro :

Höchstabflug- gewicht	Gebühr je Wäsche	19 % MWSt.	Gesamt
bis 1400 kg	6,90	1,31	8,21
bis 2000 kg	11,21	2,13	13,34
größer 2000 kg	17,24	3,28	20,52

Preise ohne Kärcherbenutzung in Euro :

Höchstabflug- gewicht	Gebühr je Wäsche	19 % MWSt.	Gesamt
bis 1400 kg	3,45	0,66	4,11
bis 2000 kg	6,47	1,23	7,70
größer 2000 kg	8,62	1,64	10,26

- 3.4. Der Kärcher ist in sauberem Zustand wieder zu übergeben, ebenso auch der Waschplatz.
- 3.5. Mit den vorhandenen Geräten ist schonend umzugehen, um Schäden zu vermeiden. Festgestellte Mängel sind dem Flugleiter mitzuteilen.
- 3.6. Die Benutzungsgebühr ist Entgelt im Sinne des §10 , Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Gebührenschuldner hat die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.
3. 7. Der Kärcher kann mit verschiedenen Waschmitteln und Insektenlösern betrieben werden.
Die Dosierungsanleitung liegt in der Flugleitung aus. Dabei sind die Anwendungshinweise unbedingt zu beachten. Für Schäden am Luftfahrzeug, die auf unsachgemäße Bedienung bzw. falsche Dosierung zurückzuführen sind, ist der Nutzer allein verantwortlich,
4. Start- und Landemeldungen an AIS werden mit 2,50 € netto in Rechnung gestellt.
5. Für IFR-Anflüge (RNV-Verfahren) werden 10,00 € netto Anflugkosten berechnet.
6. Bei Zahlungen mit Kreditkarten wird eine Gebühr von 3% des Brutto-Rechnungsbetrages erhoben.

